



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr  
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Regionale  
Polizeipräsidien

Stuttgart 27. März 2020

Name Isabel Delarue

Durchwahl 0711 231-5716

E-Mail [Isabel.Delarue@vm.bwl.de](mailto:Isabel.Delarue@vm.bwl.de)

Aktenzeichen 4-3852.1-0/390

(Bitte bei Antwort angeben!)

## Corona-Virus; Auflagen bei Großraum- und Schwertransporten RGST-Auflagen 21 und 30-35

Durch die zunehmende Verbreitung des sogenannten „Corona-Virus“ (SARSCoV-2) ist auch die Schwertransportbranche in besonderem Maße betroffen. Nicht nur verstärkter Fahrermangel, sondern auch bestimmte – sonst übliche – Auflagen in den Erlaubnisbescheiden erschweren die Transportdurchführung aktuell. Dies betrifft insbesondere der RGST-Auflage 21 (Anordnung eines Beifahrers). Der aktuell von Bund und Ländern verlangte Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern ist im Lastkraftwagen nicht einzuhalten. Auch die Tatsache, dass die beiden Insassen oft über eine sehr lange Zeit nahe beieinandersitzen, führt zu einem erhöhten Übertragungsrisiko.

Daher wird für das Land Baden-Württemberg die Umsetzung der Fahrauflage 21 RGST bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Wenn der Einsatz eines Beifahrers geboten ist, kann die zuständige Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde nach sorgfältiger Abwägung diesen weiterhin anordnen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Um die Fahrauflagen ohne Beifahrer einzuhalten, hat sich der Fahrer des Großraum- und Schwertransport vor Fahrtbeginn mit den Fahrauflagen vertraut zu machen. Eine gültige Erlaubnis- bzw. Ausnahmegenehmigung zum durchzuführenden Transport ist allen am Transport beteiligten zeitgerecht zur Transportvorbereitung auszuhändigen. Zusätzlich sind die Auflagen sowie Auflagenbereiche über Funk an das Begleitfahrzeug zu übermitteln. Das Funkgerät zur Kommunikation mit dem Begleitfahrzeug darf dabei nur mit einer Freisprecheinrichtung verwendet werden. Unterstützend kann gegeben falls auch ein digitales Fahrtassistenzsystem genutzt werden. Soweit in anderen Länder eine Begleitperson nach der Fahrauflage 21 RGST erforderlich ist, muss diese dort vorhanden sein.

Auch vor dem Hintergrund, dass die Straßen aktuell im Durchschnitt deutlich weniger ausgelastet sind und um dem akuten Fahrermangel entgegenzuwirken, sollen Anordnungen zur Fahrzeitbeschränkung gemäß RGST-Auflage 30-35 ebenfalls bis zum 30. September 2020 flexibel gestaltet werden, ggf. kann bis zum genannten Zeitraum auf die Fahrzeitbeschränkung verzichtet werden.

Die genannten Ausnahmeregelungen gelten ab sofort. Sollte eine frühere Aufhebung möglich oder eine Verlängerung erforderlich sein, erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

gez. Gerhard Schmidt-Hornig